

gesehen werden; e. Soldaten, Dienstboten und überhaupt Untergebene, welche für ihren Eiß nicht selbst sorgen können (also auch Kinder unter väterlicher Gewalt), von ihren Vorgesetzten aber nur verbotene Speisen erhalten, sind wenigstens nicht zur Abstinenz verpflichtet; ob auch nicht zum Jejunium, hängt von der Arbeitslast ab, die ihnen aufgebürdet ist. f. Schwere, den Körper sehr ermüdende körperliche Arbeit, eine beschwerliche, sehr anstrengende Reise, aber auch sehr ermüdende geistige Anstrengung, z. B. im Lehramte, in der Seelsorge u. s. w., entbindet von der Pflicht des Jejuniums, aber nicht jede in der bürgerlichen Gesellschaft nöthige Mühe und Arbeit (Prop. 30 damn. ab Alex. VII.), und auch nicht jede Reise (Prop. damn. 31 ab Alex. VII.). Abstinenz ist zu beobachten, es müßte denn auf einer Reise unmöglich sein, Fastenspeisen zu erhalten. g. Anstrengende Werke der Nächstenliebe oder Frömmigkeit, welche aus triftigen Gründen nicht auf einen andern Tag verschoben werden können, entschuldigen gleichfalls vom Jejunium. Wer durch Uebung des Fastens sich zwar körperliches Unbehagen bereitet, ohne aber an seiner Gesundheit oder Arbeitskraft geschädigt zu werden, mag einen Grund haben, um Dispens zu bitten, ist aber nicht von selbst entbunden.

4. Die Kirche hat die Macht, vom Fastengebote zu dispensiren, weil es ja auch ihr obliegt, die Fastendisziplin zu regeln; uneingeschränkt aber steht sie nur dem Papste zu für die ganze Kirche. Die Bischöfe sind potestatis ordinaria nur competent für ihre Diöcesanen, und zwar nur für einzelne Personen, welche triftige Gründe hierfür haben, und für die Zeit, während welcher diese anbauern (Bened. XIV., Non ambigimus d. d. 30. Maji 1741; Libentissimo d. d. 10. Junii 1745; Prodiit jam 30. Jan. 1751). Die Bischöfe Deutschlands erhalten indessen unter den Quinquennalsaculitäten immer auch sowohl für Einzelne als für Communitäten und für die ganze Diöcese die facultas dispensandi, quando expedire videbitur, super seu carniurn, ovorum et lacticiniorum tempore jejuniorum et praesertim Quadragesimae. Pfarrer und Beichtväter haben keine Vollmacht, es müßte sich denn in einer Diöcese ein dießfalliges Gewohnheitsrecht gebildet haben, und auch dann nur für jede einzelne Person in genügend begründeten Fällen. Die Dispens darf nie weiter ausgebeñt werden, als es die obwaltenden Gründe rechtfertigen. Als Grund kann angeführt werden jede ungewöhnliche Schwierigkeit, das Gebot zu erfüllen, welche noch nicht einer physischen oder moralischen Nothwendigkeit gleichkommt (S. Th. 2, 2, q. 147, a. 4); würde diese obwalten, so wäre keine Dispens nöthig. Motiviren die obwaltenden Gründe nur eine Dispens im Abstinenzgebote, so besteht noch die Pflicht des Jejuniums und umgekehrt. Ferner gilt die Dispens nur für die Hauptmahlzeit, so daß an Fasttagen bei der Abendcollation den

Dispensirten die Enthaltung von Fleischspeisen geboten bleibt (S. Lig. IV, n. 1027; Bened. XIV. Encycl. Libentissimo; S. Poenitent. d. d. 23. Julii 1756; Clem. XIII. Appetente d. d. 20. Dec. 1759). In manchen deutßchen Diöcesen hat sich indessen die Gewohnheit gebildet, auch am Abende Fleisch zu genießen. Zufolge der Entscheidungen der Pönitentiarie vom 16. Januar 1834 und 16. März 1882 ist dieß denjenigen Personen überhaupt erlaubt, welche schon ohne alle Dispens von der Pflicht zu fasten frei sind (qui ratione aetatis vel laboris vel infirmae valetudinis a lege jejunii seu unicas comestionis eximuntur). Endlich ist für alle Fälle, in welchen an Tagen des Jejuniums der Genuß von Fleischspeisen gestattet wird, streng verboten, Fleischspeisen und Fische bei derselben Mahlzeit zu genießen (s. außer den schon citirten Bullen von Benedict XIV. seine Constitution In suprema universalis Eccl. d. d. 22. Aug. 1741; S. Poenit. d. d. 16. Jan. 1834). Dieses Verbot besteht nach der Encyclia Libentissimo auch für die Sonntage der Quadragesima. In derselben Encyclia wird erklärt, das Gebot einmaliger Mahlzeit und das andere, im Falle einer Dispens im Fleischgenuße nicht Fleisch und Fische bei derselben Mahlzeit zu genießen, verpflichte an allen gebotenen Fasttagen während des ganzen Jahres und nicht etwa nur während der vierzigtagigen Fastenzeit, aber nicht an den Abstinenztagen außer der Quadragesima (S. Poenitent. d. d. 15. Febr. 1834). Auch diejenigen Personen, welche nicht zum Fasten verpflichtet sind, dürfen im Falle einer Dispens vom Abstinenzgebote an einem Tage gebotenen Jejuniums nicht Fleisch und Fisch zugleich essen (S. Offic. d. d. 24. Maji 1871 et 23. Junii 1875). Dagegen steht nichts im Wege, daß die von der Abstinenz dispensirten Personen Fleischsuppe nehmen und darnach Fische (S. Poenit. d. d. 8. Febr. 1828), oder mit Fett von Thieren (Schweinefett) zubereitete Fastenspeisen. — Eine Dispens vom Abstinenzgebote entbindet nicht schon ipso facto auch vom Jejunium oder von Einhaltung der für die einmalige Mahlzeit bestimmten Tagesstunde. Eben so wenig kann die Einem Familiengliebe ertheilte Dispens Ausbeñhung finden auf die übrigen, und eine dem Familienvater gewährte Dispens entbindet nicht schon von selbst die unter seiner Gewalt stehenden Personen. Besondere vom 16. Januar 1834 bis 20. April 1865 erlassene Entscheidungen der heiligen Pönitentiarie bestimmen, die leßterwähnten Personen seien in ihrem Gewissen nicht zu beunruhigen, wenn der dispensirte Vater, sei es auch gegen seine Pflicht, für sie keinen eigenen Eiß zubereiten läßt; nur müßten sie dabei das Gebot de unicas comestione et de non permiscendis epulis erfüllen. Glaubt jemand einer Fastendispens zu bedürfen, so ist er strenge verpflichtet, neben den dafür sprechenden Gründen, insoweit sie auf ungewisshafter Wahrheit beruhen, auch ebenso aufrichtig